

## **Beitragssatzung** des

### **International Space Education Institute**

*Verein zur Förderung von Nachwuchsingenieuren, Praktikas und Raumfahrtwissenschaftlern e.V.*

#### § 1 Höhe der Beiträge

##### (1) ordentliche Mitglieder

Sind Einzelpersonen und Vereine mit allen sich aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

Der Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder mit Wohnsitz in:

- |                          |                      |                          |
|--------------------------|----------------------|--------------------------|
| - der EU beträgt         | EUR 60,-             | pro Jahr (EUR 5/Monat).  |
| - Russland beträgt       | RUB 1.200,-          | pro Jahr (RUB 100/Monat) |
| - der USA beträgt        | US\$ 84,-            | pro Jahr (\$ 7/Monat)    |
| - anderen Ländern zahlen | US\$ 50,- / EUR 40,- | pro Jahr.                |

und ist ein nicht mehr teilbarer Jahresbeitrag.

Dieser Mindestbeitrag wird, gemäß § 9 der Satzung, einmalig durch die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung festgelegt und gilt für das nächste Geschäftsjahr.

##### (2) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind passive Mitglieder und zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe der ordentlichen Mitgliedschaft. Sie sind von allen weiteren Verpflichtungen ordentlicher Mitglieder befreit.

##### (3) geförderte Mitglieder

Geförderte Mitglieder sind ordentliche Mitglieder im besonderen Förderstatus mit einer gemeinschaftlichen Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie zahlen denselben ordentlichen Jahresbeitrag. Das international geförderte Mitglied kann gem. §3/1 der Beitragssatzung auf Antrag vom Beitrag für das Folgejahr befreit werden.

##### (4) Schüler

Schüler zahlen die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrages und werden als geförderte Mitglieder betrachtet.

## (5) Industriemitglieder

Industriemitglieder zahlen je nach Volumen des Unternehmens einen Jahresbeitrag in Höhe von

- EUR 240,- (EUR 20,- pro Monat) für Handwerks- und Kleingewerbebetriebe
- EUR 960,- (EUR 80,- pro Monat) für Industrie- und Großbetriebe

Zuzüglich eines Stundenaufwandes als Ausbildungsbetrieb in Höhe von 20 bzw. 80 Stunden und gelegentliche Materialüberlassungen mit gebrauchten Werkzeugen und Arbeitsmaterialien in Höhe von 200 bzw. 800 Euro im Jahr.

## (6) Aufnahmegebühr

Jedes neu eintretende Mitglied entrichtet eine Aufnahmegebühr in Höhe von 40 Euro.

## § 2 Zahlung der Beiträge

### (1) Zahlungsart und Deckung

#### a) Zahlungsart

Die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Banküberweisung oder Lastschriftinzugsermächtigung.

#### b) Deckung von Zahlungen

Sollte das Mitglied des International Space Education Institute e.V. eine(n) Einzugsermächtigung/Abbuchungsauftrag erteilt haben, so hat das Mitglied/der Kontoinhaber dafür zu sorgen, dass das Konto für Zahlungen die entsprechende Deckung aufweist. Sollte keine Deckung vorhanden sein, werden alle anfallenden Gebühren nicht vom Verein übernommen.

### (2) Zahlungsperiode

Die Zahlung erfolgt im 4. Quartal des Jahres bis zum 30. Nov. und gilt für das Folgejahr. Die Höhe des Beitragssatzes richtet sich nach dem im § 1 genannten Beitragssätzen. Erstbeiträge und die Aufnahmegebühr müssen sofort entrichtet werden.

## § 3 Befreiung und Rückgabe von Beiträgen

### (1) Befreiung

**Geförderte** Mitglieder können auf schriftlichen Antrag bis zum 30.11. beim Vorstand jeweils für ein Jahr vom Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr befreit werden.

## (2) Rückgabe von Beiträgen

Bereits bezahlte oder durch das International Space Education Institute e.V. eingezogene Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgenommen die Mitgliedschaft wurde unter Wahrung aller Fristen gekündigt bzw. einer Einzugsermächtigung widersprochen.

## § 4 Nichtnutzung von Mitgliedsbeiträgen

### (1) Erinnerungen

Mitglieder, welche länger als 1 Monat die Zahlungsfrist des Beitrages überschritten haben, zahlen den pauschalen Mehraufwand in Höhe von 20 Euro zur Erinnerung an die Einhaltung der Zahlungsfrist.

Mitglieder, welche länger als 1 Monat die Zahlungsfrist der Umlage überschritten haben, zahlen die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens.

### (2) Ausschluss, Kündigung

Ist ein Mitglied länger als einen Monat säumig, wird er von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Leipzig, den 1.10.2006

Änderungen:

durch Beschluss am 31.1.2009